

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700**  
**Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von**  
**Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Provisional-Vergleich zu Düsseldorf**  
**vom 08.; 10.; + 16. April 1647**

Provisional-Vergleich zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg (resp. dessen Sohn Philipp Wilhelm) über Besitz und Nutzniessung der Jülich-Clevischen Lande.

**I. Hauptvergleich.**

- Als zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über die Provisional-Vergleiche von 1629 und 1630 Irrungen entstanden, beide Fürsten indess, eingedenk ihrer Verwandtschaft und dass ihnen vor Allem gebühren wollte, das gute Vertrauen herzustellen und die verderblichen Misshelligkeiten in Güte zu vergleichen, Unterhandlungen angeknüpft, habe der Kurfürst zwar Anfangs die Provisional-Verträge von 1629 und 1630 nicht anerkennen wollen, sondern auf Vollziehung des Xantener Vergleichs von 1614 gedrungen, doch endlich aus Friedensliebe und um der Lande willen darein gewilligt, wofern der Pfalzgraf dieselben wirklich erfüllte.
- Der Pfalzgraf aber habe Streit über diese Erfüllung erhoben, da er besonders die 160'000 Thaler nebst Interessen aus Jülich-Berg nicht zahlen wollen (*er hätte die Stände genugsam dazu ermahnt gehabt*); dagegen sich erboten, was seine 18jährige Nutzung der Aemter Sparenberg und Vlotho (*in der Grafschaft Ravensberg*) betreffe, zu liquidieren und dasjenige zu erstatten, was er daraus mehr als der Kurfürst aus der Grafschaft Ravensberg gehabt; dennoch habe man sich endlich verglichen, wie folgt:
- Die Provisional-Vergleiche von 1629 und 1630 werden prorogiert (*aufgeschoben*), soweit sie nicht durch den jetzigen geändert werden, ohne Präjudiz für die übrigen Prätendenten und die eventuelle Rechtsentscheidung.
- Dann, obschon der Pfalzgraf sich wegen Sparenberg und Vlotho etc. (*da der Kurfürst nur des Amts Ravensberg, aus dem Amte Limurg beide Fürsten aber nichts genossen*) zu Liquidation oder Erstattung erboten, oder dass der Kurfürst von jetzt ab 18 Jahre lang der beiden Aemter (*Ordinar-Renten und Brüchten*) geniessen möchte; auch angeboten die etc. Stände wegen der 160'000 Thaler nochmals dringend anzugehen, hoffend, dass (*wofern nur die etc. Lande durch kurfürstliche Vermittlung der kaiserlichen und hessischen Contributionslasten entledigt würden*) sie nicht fernere Schwierigkeiten machen würden – dennoch, weil von den 25 Jahren nur noch 7 übrig, eine Verlängerung des gedachten Provisional-Vergleichs auf 18 Jahre und inzwischen etwa erfolgende Entscheidung des Hauptvergleichs nur neuen Zwist gebären dürfte -
- weil beide Fürsten vornehmlich auf Herstellung des Vertrauens und Beruhigung der Lande ihr Absehen gerichtet, verspricht der Pfalzgraf – zumal beiderseits abgeredet, dass der vorige und dieser Provisional-Vergleich bis zu rechtlicher Entscheidung des Successionsstreits gelten sollen -
- dem Kurfürsten bis dahin die ihm (*dem Pfalzgrafen*) im Provisional-Vergleich in solidum (*Sicherheit*) reserviert gewesene Herrschaft Ravenstein mit allem Zubehör, Rechten (*besonders dem Besatzungsrecht*) und Renten (*doch dass nichts davon veräussert und das sogenannte „Ravensteinsche Haus“ zu Brüssel darunter nicht mitverstanden werde*) einzuräumen. Die Renten aus der Herrschaft bis nächstkünftigen Mai bezieht der Pfalzgraf, von da ab der Kurfürst.
- Auf Dauer dieses Provisional-Vergleichs wird das katholische Religions-Exercitium in der Herrschaft zugelassen und verbleibt daselbst, auch wird keine andere Confession eingeführt, Welt- und Klostergeistliche und Unterthanen werden in keiner Weise beeinträchtigt, vielmehr bei ihren geist- und weltlichen Rechten und Freiheiten geschützt, auch bei Erledigung von Pastoreien und Beneficien etc. wiederum qualifizierte Katholiken angestellt.
- Die nach dem Provisional-Vergleich von 1630 gemeinsame Grafschaft Ravensberg betreffend, so hat der Pfalzgraf, weil er seinen Antheil daran vorlängst seinem Sohn Pfalzgraf Philipp Wilhelm übergeben, diesem anheimgestellt, sich wegen der Grafschaft und auch wegen

etwaigen Mehrgenusses aus derselben während der abgelaufenen 18 Jahre, mit dem Kurfürsten besonders zu vergleichen – wie dann auch geschehen – und ratificiert solches.

- Alle Renten und resp. Reste aus den Aemtern Sparenberg und Vlotho vom 1. August 1646 bis Ende Juli 1647 werden noch an den Pfalzgrafen verabfolgt.
- Der Pfalzgraf sucht die Jülich-Bergischen Stände dahin zu disponieren, die 160'000 Thaler in 3 Fristen zu erlegen, und wenn sie innert 6 Jahren selbe nicht erstatten, zahlt er selbst die dem Kurfürsten oder seinem Nachfolger (*jedoch ohne Interessen*) oder gibt diesen davor die Herrschaft Winnenthal, die während der 6 Jahre nicht weiter belastet und an ihren Waldungen nicht verwüstet werden darf.
- Beiderseits Fürsten bemühen sich beim Kaiser, Spanien, Frankreich, Schweden, General-Staaten etc., um Befreiung Jülich-Berg-Mark-Ravensbergs von den kaiserlichen und hessischen Garnisonen und allen Contributionen, jetzt und künftig. Die betreffenden Schritte, wie auch an Kurcöln und Kurfürsten und Fürsten des westphälischen und benachbarter Kreise sind besonders verglichen.
- Der Kurfürst soll während dieses Interims-Vergleichs und bis zu rechtlicher oder gütlicher Erledigung des Hauptsuccessions-Streites besitzen: Cleve. Mark und Ravenstein (*wegen Ravensberg siehe oben*); der Pfalzgraf Jülich, Berg die Herrschaft Winnenthal (*wofern der Zahlung der 160'000 Thaler Genüge geschehen*) und Breskesandt mit allen Rechten etc.
- Und stehen beide Fürsten und ihre Descendenten in diesen ihren Besitzen zusammen gegen das Kur- und fürstliche Haus Sachsen, Pfalz-Zweibrücken, die Grafen von Manderscheidt und Nivers und jedewede andere Prätendenten. Contrahenten lassen sich auch während des Interims nicht einseitig in Tractaten mit Kursachsen oder sonst einem Prätendenten ein, und geschäh's dennoch, so soll's ungültig sein. Sie halten auch gegen Kurcöln und die General-Staaten wegen deren Ansprüche auf Neuenahr und die Lymars zusammen und leisten sich Erstattung, falls ihnen durch Kurpfalz, vermöge dessen Lehen in Jülich, etwas abginge.
- Der Pfalzgraf behält sich auch alle Action auf alle übrigen Lande, Herrschaften, Lehngüter weiland Herzog Johann Wilhelm's vor, die der Zeit von andern besessen werden.
- Dem vom Kaiser an Kurcöln, zu der possidierenden Fürsten Nachtheil, übertragenen Directorium des westphälischen Kreises gegenüber, haben Contrahenten begehrt, dasselbe communi nomine, resp. an den einzelnen Kreistagen alternierend zu üben.
- Sowie bei Kurcöln, als Bischof von Münster, durchgesetzt ist, dass den Contrahenten zwei Stimmen auf Kreistagen gestattet werden, so soll die Alternation beginnen. Bis dahin tut der Kurfürst dem Pfalzgrafen an dem hergebrachten Directorium keinen Eintrag, wogegen auch dieser vor und bei Kreistagen mit dem Kurfürsten bezügliche Correspondenz erhält.
- Der Kurfürst für sich und Nachkommen willigt nicht in des Pfalzgrafen Vergleich mit Kurcöln wegen der geistlichen Jurisdiction, behält sich vielmehr all sein Recht vor; will jedoch selbem bis auf besonderen Fall inhärieren (*zuteilwerden*).
- Bezüglich der Verleihung der Probsteien, Canonicate, Präbenden und andern geistlichen Beneficien an Collegiatkirchen und der Vicarien an anderen Kirchen – der Archive, Registraturen, Urkunden – Handels und Wandels – Reichs- und Kreissteuern etc. bleibst's bei dem Vergleich von 1629.
- Contrahenten notificieren diesen prolongierten und declarierten Provisional-Vergleich dem Kaiser und bitten um Confirmation – erfolgt selbe aber auch nicht, so soll derselbe dennoch von ihnen und Descendenten beobachtet werden.
- Contrahenten wollen sich während der Zeit dieses Vergleichs „treulich und fürstlich meinen“, etc. beiderseits Stände und Unterthanen dazu anhalten, selbe auch bei ihren Privilegien handhaben.
- Der beiderseits Unterthanen noch häufige Klagen bezüglich des Religions-Exercitii sollen binnen 6 Wochen auf eine Commission gestellt werden, behufs Relation an die Contrahenten und Schlichtung dahin, dass Kirchen und Gotteshäuser nebst Einkünften auf den Stand der Reversalen von 1609, das exercitium religionis tam publicum quam privatum auf den Stand des Jahres 1612 zurückgeführt werden; worunter sich von selbst versteht, dass jeder Theil, wo ihm die Kirche nicht zusteht, die Religionsübung auf seine Kosten erhält, „welche Veranlassung dann in diesem Religionspunct auf zehen Jahr gültig sein solle“; und soll Ein Jahr vor Ablauf des Decenii – wenn bis dahin nicht der Hauptvergleich entschieden – weitere Handlung behufs Vergleichs gepflogen werden. Stante commissione erfolgt keine Aenderung.

## II. Nebenrecess vom 8. April

- Der Kurfürst erlässt von den 160'000 Thalern, dem Pfalzgrafen 60'000 Thaler. Doch darf der Pfalzgraf diese 60'000 erst nach 6 Jahren vereinnahmen, und nachdem der Kurfürst entweder die 100'000 Thaler oder Winnenthal erhalten hat.
- Dagegen überlässt der Pfalzgraf dem Kurfürsten das Haus Sparenberg mit allen Vorräten an Geschütz, Munition und Proviant. Von der Besatzungs-Compagnie nimmt der Kurfürst in seine Dienste so viel ihm gut dünkt. Ebenso wird's mit dem Volk und Vorräten auf Haus Sparenberg gehalten. Auch begibt sich der Pfalzgraf aller Restanten aus den Aemtern Sparenberg, Vlotho und der Herrschaft Ravenstein bis auf die vom 1. Mai und 1. August 1646 bis Ende April 1647 verfallenen.

## III. Nebenrecess vom 8. April (mit Pfalzgraf Philipp Wilhelm) wegen Ravensberg.

- Dem Kurfürsten sollen die beiden Aemter Sparenberg und Vlotho mit allen Rechten etc. sine ulla communione verbleiben, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des ungekränkten katholischen Religions-Exercitii, insbesondere auch dass die patres societatis Jesu wegen eines im Amt Vlotho eingezogenen Klosters – wofern solches anno 1609 bei des letzten Herzogs Tode bereits zu milden Zwecken verordnet gewesen – dabei in Ruhe gelassen werde.
- Für die angeblich 60 – 70 Thaler tragende Erbschaft, so Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den patribus soc. J. zum Unterhalt der Düsseldorfer Schule vermacht, will der Kurfürst 1'400 Thaler erlegen.
- Des evangelischen Religionsexercitii wegen in den Aemtern Ravensberg und Limburg verbleibt's bei den Bestimmungen des Hauptvertrags.
- Ebenso bezüglich der dort vereinbarten alterni menses bei den Präsentationen und Collationen der Canonicate etc. bis zu erfolgtem gänzlichen Austrag.
- Die Besatzungen von der Festung Sparenberg und dem Hause Vlotho werden ohne Beschwer der Aemter Ravensberg und Limburg unterhalten, auch ohne Schaden der Lande beider Pfalzgrafen (*Vater und Sohn*), denen samt Gemahlinnen und domesticis (*privat*) im Nothfall sichere Retirade (*Rückzug*) und Aufenthalt auf der Festung gewährt werden.
- Dem Pfalzgrafen verbleiben ebenso sine ulla communione die Aemter Ravensberg und Limburg.
- Der Kurfürst entlastet das Amt Ravensberg von seinen darauf gemachten Schulden; der Pfalzgraf ebenso die Aemter Sparenberg und Vlotho von den seit 1629 etwa darauf gemachten Schulden, behält sich daselbst aber die Restanten vor.

## IV. Vergleich zwischen dem Kurfürsten und dem jungen Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom 10. April wegen Ravenstein.

- Der Kurfürst räumt die ihm nach dem Hauptvergleiche zustehende Herrschaft Ravenstein gegen die Aemter gegen die Aemter Ravensberg und Limburg wiederum dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, auf Lebzeiten von dessen Vater, Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, ein. Bei dessen Tode jedoch tritt Pfalzgraf Philipp Wilhelm Ravenstein wieder an den Kurfürsten ab, der es samt ganz Ravensberg bis zu völligem Austrag des Successionsstreits behält.
- Der Pfalzgraf darf inzwischen Ravenstein auf Niemanden transferieren oder auch nur zur Nutzniessung überlassen. Derselbe begibt sich auch gänzlich der im Nebenrecess vorbehaltenen Restanten aus Sparenberg und Vlotho.
- Der Pfalzgraf übergibt gleichzeitig dem Kurfürsten die Aemter Ravensberg und Limburg, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen in puncto katholischer Religionsexercitii etc., wie auch der Pfalzgraf für die etc. Zeit in Ravenstein nichts in evangelischer Religionsübung ändert.
- Stürbe Pfalzgraf Philipp Wilhelm vor seinem Vater Wolfgang Wilhelm, so verbleibt Ravenstein samt Jurisdiction daselbst – jedoch ohne die Landeshoheit und das jus praesidii – der Wittve des Pfalzgrafen, bis ihr vom Kurfürsten oder den Erben dieser Jülich-Bergischen Lande ein mindest gleich Gutes eingeräumt worden.
- In keinem Fall darf Ravenstein mit Schulden belastet, auch müssen Sparenberg und Vlotho dem Kurfürsten als von 1629 an schuldenfrei übergeben werden.
- Pfalzgraf Philipp Wilhelm verpflichtet sich gleichzeitig hiermit zu allen Punkten des Hauptvergleichs.

## V. Nebenrecess vom 16. April.

- Nebenrecess vom 16. April, durch welchen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den vorigen Vergleich (*Artikel IV*) ratifiziert, unter ausdrücklichem Vorbehalt bezüglich katholischer Religionsübung etc., Collation der Canonicate etc., der Retirade auf Sparenberg und der 1'400 Thaler für die Klostergefälle an die Düsseldorfer Jesuiten, Vergleichenen.

## VI. Annexum.

- Resolution des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 16. April an kurfürstliche Gesandte, betr. die Permutation (*Vertauschen*) von Ravenstein gegen die 2 ravensbergischen Aemter.
- Ersuchen des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Kurfürsten, bei den General-Staaten die Demolierung der Befestigung von Ravenstein und fernerhin gänzliche Befreiung der Herrschaft von allen Kriegsbelästigungen, mindest die Räumung des Schlosses für den Aufenthalt des jungen Pfalzgrafen zu erwirken; desgleichen von den Restanten aus Sparenberg-Vlotho abzustehen und, weil selbige nicht mehr res integra und aus andern Gründen, sie dem Pfalzgrafen überlassen.

Der deutsche Originaltext sämtlicher obigen Verträge liegt noch nirgends gedruckt vor. Nur der Hauptvergleich vom 8. April findet sich holländisch bei Aitzema; daher ins Deutsche übersetzt bei Londorp; Lünig; Dumont, an letzteren Orte auch französisch aus dem holländischen.



Prinz Philipp Wilhelm von Neuburg